

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 1

Ausgabetag: 01.02.2023

49. Jahrgang

	INHALT	Seite
1.)	Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	2
2.)	Bekanntmachung gem. §32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn	3
3.)	Bekanntmachung des VHS – Zweckverbandes Wesel-Hamminkeln-Schermbeck über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers	5
4.)	Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck für das Haushaltsjahr 2023 vom 21.12.2022	8

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.) **Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Gemeinde Schermbeck als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz werden Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für **Personalmanagement der Bundeswehr** zwecks Übersendung von Informationsmaterial übermittelt.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen werden.

2. Gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** übermittelt werden, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgesellschaft ist. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 BMG widersprochen werden.

3. Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen als Gruppenauskünfte übermittelt werden.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

4. Gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz dürfen Daten aus Anlass von **Alters- und Ehejubiläen** an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermittelt werden.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

5. Gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **Adressbuchverlage** (Verzeichnis in Buchform) übermittelt werden.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

Der **Widerspruch** ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Schermbeck, 02.01.2023

Der Bürgermeister

Rexforth



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

2.) Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn

Bekanntmachung gem. § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

Die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr hat am 23.12.2022 das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen:

1. Raumordnerische Beurteilung

Die Fernleitungsnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) und Thyssengas GmbH planen gemeinsam den Neubau einer Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn. Der Startpunkt liegt nördlich angrenzend an die bestehende Station Dorsten der OGE-Leitung Nr.013/000/000 und der Zielpunkt befindet sich an der OGE-Leitung Nr. 201/000/000 im Umfeld des Stahlwerks der Thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg-Hamborn.

1.1 Ergebnis

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern **raumverträglich** ist und
- das Vorhaben innerhalb dieses Korridors den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren ist ein selbständiges Vorverfahren vor dem fachlichen Zulassungsverfahren. Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie ist eine gutachterliche Äußerung und hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Bindungswirkung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen des

Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden (vgl. § 15 Abs.7 ROG).

1.3 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Ändern sich die für die Raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist gemäß § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnitts begonnen worden ist. Die Raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweise zur öffentlichen Auslegung

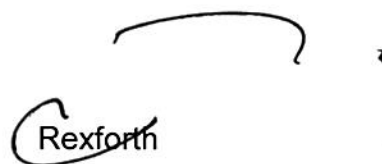
Die Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung wird für die Dauer von fünf Jahren im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Fachbereich 4 -Bauamt-, Weseler Straße 2, Zimmer 323, während der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Sie kann auch auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr

<https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumordnungsverfahren/> eingesehen werden.

Schermbeck, 18.01.2023

Der Bürgermeister

 Rexforth



**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

3.)

**über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021
einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers**

I. Jahresabschluss zum 31.12.2021 des VHS-Zweckverbandes und die Entlastung des Vorstandsvorstehers

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel - Hamminkeln - Schermbeck am 28.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 1.756.844,86 €.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, gem. § 96 (1) GO NRW, den Jahresfehlbetrag 2021 wie folgt zu verwenden:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 18.506,97 € kann durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Somit gilt der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 S. 3 GO NRW als erfüllt (fiktiver Haushaltsausgleich). Der Haushaltsplan 2021 ging von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 83.121,00 € aus.

4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Vorstandsvorsteher und dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2021 gem. § 96 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Bilanz zum 31.12.2021

Volkshochschul-Zweckverband Wesel-Hamminkeln-Schermbbeck

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2021
<u>1. Anlagevermögen</u>	<u>253.024,56</u>	<u>290.399,16</u>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	163,62	0,00
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	252.860,94	290.399,16
<u>2. Umlaufvermögen</u>	<u>1.495.800,24</u>	<u>1.461.604,87</u>
2.2.1 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	584.846,11	673.777,45
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	150.573,09	11.708,28
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	760.381,04	776.119,14
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>3.170,00</u>	<u>4.840,83</u>
Bilanzsumme:	<u>1.751.994,80</u>	<u>1.756.844,86</u>

Passiva

	31.12.2020	31.12.2021
<u>1. Eigenkapital</u>	<u>1.093.136,40</u>	<u>1.074.629,43</u>
1.1 Allgemeine Rücklage	674.081,63	674.081,63
1.3 Ausgleichsrücklage	608.956,87	419.054,77
1.4 Jahresergebnis	-189.902,10	-18.506,97
<u>2. Sonderposten</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>3. Rückstellungen</u>	<u>562.552,35</u>	<u>571.888,50</u>
3.1 Pensionsrückstellungen	441.621,00	438.889,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	120.931,35	132.999,50
<u>4. Verbindlichkeiten</u>	<u>96.306,05</u>	<u>110.172,83</u>
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	81.911,67	92.578,77
4.7 sonstige Verbindlichkeiten	14.394,38	17.594,06
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>0,00</u>	<u>154,10</u>
Bilanzsumme:	<u>1.751.994,80</u>	<u>1.756.844,86</u>

Alle Beträge sind in Euro angegeben. Die genannten Positionen entsprechen der Auflistung in § 42 Abs. 3 und 4 KomHVO NRW.

Nicht aufgeführte Positionen können nach § 42 Abs. 5 KomHVO NRW entfallen, da sie keine Werte enthalten.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des GkG NRW und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 06.12.2022 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 21.12.2022, AZ 20-1/15 12 35/VHS Wes, hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, den 13.01.2023

gez.
Rainer Benien
Verbandsvorsteher



**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

4.)

**Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck
für das Haushaltsjahr 2023 vom 21.12.2022**

I. Haushaltssatzung 2023

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 28.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Ausgaben und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.723.550,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.769.960,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.723.550,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.730.685,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	78.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

46.410,00 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel	577.346,00 €
für Hamminkeln	134.981,00 €
für Schermbeck	<u>57.673,00 €</u>
	770.000,00 €

festgesetzt.

§ 7

entfällt.

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 2 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

(2) Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplanes sind, mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen Abschreibungen, gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen, mit Ausnahme der Abschreibungen, eingesetzt werden.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.12.2022 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 13.01.2023

gez.
Rainer Benien
Verbandsvorsteher